VIII ZR 118/59

2231 097

V e r k ü n d e t
am 5. Mai 1960
Hoffmeister, Justizangestellter
als Urkundsbeamter der
Geschäftsstelle

I m N a m e n d e s V o l k e s

In dem Rechtsstreit

der Firma Eduard K[redacted], Bekleidungswerk, in H[redacted]/K[redacted], alleiniger Inhaber Eduard K[redacted] in H[redacted]/K[redacted], Sch[redacted] Nr. [redacted],

Beklagte, Berufungsklägerin
und Revisionsklägerin,

- Prozeßbevollmächtigter: Rechtsanwalt Prof.Dr.[redacted] -

g e g e n

die Firma Heinrich B[redacted], Baumwollzwirnerei, in S[redacted], Kommanditgesellschaft, vertreten durch ihre persönlich haftenden Gesellschafter Hans B[redacted] und Dipl.Kaufmann Walter B[redacted], beide in S[redacted]/Ofr,

Klägerin, Berufungsbeklagte
und Revisionsbeklagte,

- Prozeßbevollmächtigter: Rechtsanwalt Dr. [redacted] -

hat der VIII. Zivilsenat des Bundesgerichtshofs auf die mündliche Verhandlung vom 5. Mai 1960 unter Mitwirkung des Senatspräsidenten Dr. Pagendarm und der Bundesrichter Dr. Gelhaar, Artl, Dr. Dorschel und Dr. Messner

für Recht erkannt:

Die Revision der Beklagten gegen das Urteil des 3. Zivilsenats des Oberlandesgerichts in Bamberg vom 3. April 1959 wird zurückgewiesen.

Die Kosten des Revisionsverfahrens trägt die Beklagte.

Von Rechts wegen

Tatbestand:

Auf eine Bestellung der Beklagten übersandte die Klägerin ihr am 7. März 1957 eine Auftragsbestätigung in der sie mitteilte, sie habe den Auftrag über Lieferung von 10 000 kg cardierten Baumwollzwirns zu den beiliegenden Zahlungs- und Lieferungsbedingungen vorgemerkt; die Lieferung solle möglichst in der zweiten Hälfte Mai beginnen und successive bis Ende des dritten Vierteljahres 1957 erfolgen. Im Juli 1957 vereinbarten die Parteien, daß die Ware "doppelt cardiert" geliefert werden solle. Mit der Klage hat die Klägerin Bezahlung des noch offenstehenden Restbetrages von 15. 357,27 DM nebst Zinsen aus den Rechnungen vom 23. Oktober, 29. November und 23. Dezember 1957 verlangt, die sich auf die in den Monaten Oktober, November und Dezember 1957 erfolgten Lieferungen beziehen. Die Beklagte hat die Bezahlung mit der Begründung verweigert, die Ware sei mangelhaft gewesen, sie habe Noppen und Fadenverdickungen aufgewiesen, die wiederum zur Mangelhaftigkeit der von ihr gewebten Stoffe geführt hätten. Sie hat den Standpunkt vertreten, die Klägerin sei ihr aus dem Gesichtspunkt der positiven Vertragsverletzung zum Ersatz des Schadens verpflichtet, der u.a. darin bestehe, daß sie zahlreichen Reklamationen ihrer Kunden ausgesetzt gewesen sei und einen erheblichen Geschäftsausfall teils durch Ausbleiben von enttäuschten Kunden, teils durch notwendig gewordenen Preisnachlaß gehabt habe. Mit diesem Schadensersatzanspruch, dessen Höhe sie zu einem Teile mit 11 000 DM beziffert und im übrigen der Feststellung des Gerichts überlassen hat, hat sie aufgerechnet. Hilfsweise hat sie Minderung des Kaufpreises geltend gemacht.

Matthias Prinz
Rechtsanwalt www.prinz.law



Die Parteien streiten im wesentlichen darüber, ob die Lieferungsbedingungen Vertragsinhalt geworden sind und ob diese Bedingungen gegebenenfalls die Geltendmachung der von der Beklagten erhobenen Einwendungen ausschließen.

In Nr. 2 dieser Verkaufsbedingungen, zusammengestellt vom Zwirnverband des Deutschen Bundesgebietes e.V., Ausgabe Januar 1955 (im folgenden: VBZ) ist u.a. bestimmt:

> Die Aufrechnung von Gegenforderungen, die Zurückbehaltung fälliger Rechnungsbeträge sowie Abzüge jeder Art, so für Porti, Überweisungs- und Versicherungsgebühr für Zahlungen, sind unzulässig.

Nr. 11, der das Stichwort "Mängelrüge" vorangesetzt ist, lautet im Wortlaut:

> Beanstandungen der Gewichte müssen spätestens innerhalb 3 Tagen nach Eintreffen der Ware am Bestimmungsort erhoben werden. Sonstige Mängel können nur binnen 8 Tagen nach dem Eintreffen der Ware am Bestimmungsort gerügt werden, und zwar nur insoweit, als mit der Bearbeitung bezw. Verarbeitung des Garnes noch nicht begonnen ist. Beanstandungen berechtigen nicht zu Ansprüchen auf Schadensersatz oder auf Zahlungsaufschub. Dem Verkäufer steht bei mangelhafter oder unrichtiger Lieferung das Recht zu, innerhalb der vereinbarten Lieferzeit zuzüglich der Nachlieferungsfrist Ersatz zu liefern. Qualitäts-, Farb- und Nummernabweichungen, die sich in üblichen Grenzen halten, können nicht beanstandet werden, ebensowenig Abweichungen hinsichtlich der Lieferungsmenge.

In Nr. 14 aaO ist für Streitigkeiten aus Lieferungsgeschäften ein Schiedsgerichtsverfahren vorgesehen, wobei jedoch dem Lieferer das Recht eingeräumt wird u.a. Klagen auf Zahlung des Kaufpreises beim ordentlichen Gericht zu erheben.

Hinweis: Auch Teile der Urteilssammlung und Datenbank nach § 51b BRAO sind urheberrechtlich geschützt.

JLaw – Gesetze und Urteile (mobile App)
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
JLaw – für Android
JLaw – für iOS

Das Landgericht hat der Klage, abgesehen von einem Teilbetrag der Zinsen, den es abgewiesen hat, stattgegeben. Die Berufung der Beklagten ist ohne Erfolg geblieben. Mit der Revision, deren Zurückweisung die Klägerin beantragt, verfolgt die Beklagte ihren Antrag auf Klageabweisung weiter.

Entscheidungsgründe:

Das Berufungsgericht hat es dahinstehen lassen, ob die Beklagte im Hinblick auf Nr. 11 VBZ in der Geltendmachung von Schadensersatzansprüchen überhaupt gehindert und nur auf die ihr dort eingeräumten Rechte angewiesen sei. Es hat den Standpunkt eingenommen, daß die Beklagte gemäß Nr. 2 VBZ auf alle Fälle zur Leistung des Kaufpreises verpflichtet und zur Aufrechnung mit Gegenansprüchen nicht berechtigt sei.

I. 1. Der von der Revision in erster Reihe erhobene Angriff, die VBZ seien nicht Vertragsinhalt geworden, geht fehl.

Es mag dahingestellt bleiben, ob dem Berufungsgericht insoweit gefolgt werden kann, als es in den Erklärungen der Beklagten im ersten Rechtszuge ein Tatsachengeständnis darüber erblicken will, daß die Parteien die VBZ dem geschäftlichen Abschluß zugrunde gelegt hätten. Seine weiteren Erwägungen, die Beklagte habe durch ihr Schweigen zu der Auftragsbestätigung der Klägerin vom 7. März 1957, in der auf die VBZ Bezug genommen wird, den Abschluß auf der Grundlage dieser Bedingungen gebilligt, begegnen jedenfalls keinen rechtlichen Bedenken. Die gegen die Annahme eines die Beklagten bindenden Geständnisses erhobenen Revisionsangriffe bedürfen daher keiner weiteren Nachprüfung.

Ohne Rechtsirrtum hat das Berufungsgericht in der Auftragsbestätigung der Klägerin vom 7. März 1957, der die in Bezug genommenen VBZ beigefügt waren, eine modifizierte Annahme der vorausgegangenen Bestellung im Sinne des § 150 Abs. 2 BGB gesehen. Zutreffend hat es den Umstand, daß die Beklagte der Einbeziehung der VBZ in die Auftragsbestätigung nicht widersprochen hat, unter Anwendung der in BGHZ 18, 212 entwickelten Grundsätze gewürdigt. Gegen seine Ansicht, daß die besonderen Umstände des Falles die Annahme rechtfertigen, das Schweigen der Beklagten sei nach Treu und Glauben als Zustimmung anzusehen, bestehen keine rechtlichen Bedenken. Da die Parteien nach den Feststellungen des Berufungsgerichts bereits vor Abschluß des streitigen Vertrages wiederholt unter den Bedingungen der VBZ abgeschlossen hatten, da der Beklagte die VBZ somit bekannt waren und sie ihr überdies zusammen mit der Auftragsbestätigung vom 7. März 1957 erneut bekannt gegeben wurden und schließlich die Beklagte auch die Lieferungen der Klägerin entgegenahm, obwohl sie wußte, daß die Klägerin nur unter den genannten Bedingungen liefern wolle, kann sie sich nach Treu und Glauben nicht auf eine abweichende Willensrichtung berufen. Sie muß sich als zustimmend betrachten lassen, auch wenn sie mit der Anwendung der VBZ nicht einverstanden gewesen sein sollte. Der Revision kann nicht gefolgt werden, wenn sie vorliegend die in BGHZ aaO für die Würdigung des Schweigens als Zustimmung vorausgesetzten besonderen Umstände vermißt, denn in dem dort entschiedenen Falle fehlt es gerade an den hier vorliegenden Feststellungen des Berufungsgerichts über die Bekanntgabe der allgemeinen Geschäftsbedingungen und die vorausgegangenen gleichartigen Abschlüsse, Umstände, die der damals erkennende II. Zivilsenat, was seine Bezugnahme auf die dem vorliegenden Falle entsprechende Entscheidung des I. Zivilsenats vom 17. September 1954 - I ZR 18/53 - (BGB Nr. 3 LM § 150) erkennen

läßt, als für eine andersartige Würdigung entscheidend angesehen hat. Fehl geht der Hinweis der Revision, die Klägerin habe nicht damit rechnen können, daß die Beklagte im Drange der Geschäfte die klein gedruckten Bedingungen überhaupt beachten und auf ihre Tragweite untersuchen werde. Auf einen größeren oder geringeren Grad der tatsächlichen Kenntnis von allgemeinen Geschäftsbedingungen kann es bei einer widerspruchslosen Hinnahme derselben nicht ankommen, wenn diese wie hier dem Bestellter wiederholt und auch auf die streitige Bestellung hin nochmals zur Kenntnis übersandt worden sind.

Die weiterhin von der Revision angezogenen Entscheidungen des Bundesgerichtshofs stehen der hier gebilligten Auffassung des Berufungsgerichts ebenfalls nicht entgegen. Die Entscheidung des II. Zivilsenats vom 31. Januar 1951 - II ZR 46/50 (BGB Nr. 1 LM § 150) betrifft den hier nicht vorliegenden Fall der verspäteten Annahme eines Angebots. Auf die Entscheidung des I. Zivilsenats vom 12. Februar 1952 - I ZR 98/51 (BGB Nr. 2 LM § 150), kann sich die Revision zur Stützung ihrer Ansicht ebenfalls nicht berufen, da auch diese Entscheidung einen völlig anders liegenden Fall betrifft. Derselbe Senat hat aber, in dem oben angeführten Urteil vom 17. September 1954 (BGB Nr. 3 LM § 150) klar zum Ausdruck gebracht, daß der zu der Auftragsbestätigung schweigende Besteller die in unmißverständlicher Weise zugrunde gelegten allgemeinen Geschäftsbedingungen des Lieferers als verbindlich hinnehmen muß.

Steht somit fest, daß die VBZ Vertragsinhalt geworden sind, so ist für den von der Revision herangezogenen Gesichtspunkt eines etwaigen Dissenses der Parteien kein Raum.

2. Vergeblich bekämpft die Revision die Annahme des Berufungsgerichts, daß das in Nr. 2 der VBZ ausgesprochene Aufrechnungsverbot der Geltendmachung von Schadensersatzansprüchen im vorliegenden Rechtsstreit entgegenstehe.

a) Ihre Ansicht, das Berufungsgericht hätte in dem Umstand, daß die Beklagte sich erst im zweiten Rechtszug auf diese Bestimmung der VBZ berufen habe, einen Verzicht auf die Geltendmachung des Aufrechnungsverbotes erblicken müssen, ist nicht zu billigen. Vielmehr fehlt es an jedem Anhaltspunkte dafür, daß die Klägerin, die sich im ersten Rechtszuge ausdrücklich darauf berufen hat, der Beklagten ständen gemäß Nr. 11 VBZ überhaupt keine Schadensersatzansprüche zu, auf eine andere Vertragsbestimmung habe verzichten wollen, die ihr wenigstens die Abwehr von Schadensersatzansprüchen in diesem Rechtsstreit gestattet.

b) Vergeblich rügt die Revision, das Berufungsgericht hätte das Vorbringen der Beklagten hinsichtlich dieses Aufrechnungsverbots gemäß § 529 Abs. 2 ZPO nicht berücksichtigen dürfen. Selbst wenn für das Berufungsgericht zwingende Gründe für die Zurückweisung bestanden hätten, so wäre der Senat nicht in der Lage, die Aufhebung des Urteils und die Zurückverweisung der Sache an das Berufungsgericht auszusprechen, weil diese Maßnahme nur zum Ziele haben könnte, ein vom Berufungsgericht ohne Rechtsirrtum für erheblich erachtetes Vorbringen nachträglich wieder auszuschalten. Das kann nicht der Sinn der die Prozessbeschleunigung erstrebenden Vorschrift des § 529 ZPO sein (Stein/Jonas ZPO 18. Aufl. § 529 Anm. III, 6; vergl. auch Baumbach/Lauterbach ZPO 25. Aufl. § 529 Anm. 2).

Auch die in diesem Zusammenhang erhobene weitere Rüge, das Berufungsgericht hätte zum mindesten von der Bestimmung des § 97 Abs. 2 ZPO Gebrauch machen und der Beklagten die Kosten des zweiten Rechtszuges auferlegen müssen, geht fehl. Abgesehen davon, daß es schon zweifelhaft sein kann, ob § 97 Abs. 2 ZPO überhaupt auf Fälle anwendbar ist, in denen die Partei, der Kosten auferlegt werden sollen, im ersten Rechtszug obgesiegt hat (RGZ 127, 63, 65), läßt die Revision außer Betracht, daß die VBZ dem Landgericht bereits in ihrer Gesamtheit vorgetragen worden waren, so daß bereits das erste Gericht aus Nr. 2 der VBZ hätte rechtliche Folgerungen ziehen können. Es ist daher nicht ersichtlich, was dem Berufungsgericht hätte Veranlassung geben können, der Beklagten aus dem Umstande, daß sie erst im zweiten Rechtszuge auf diese Bestimmung besonders hingewiesen hat, einen Vorwurf zu machen. Es ist somit kein Rechtsfehler, wenn das Berufungsgericht die Anwendung des § 97 Abs. 2 ZPO überhaupt nicht in Erwägung gezogen hat.

c) Zutreffend und unbeanstandet von der Revision hat das Berufungsgericht erwogen, daß selbst für den Fall, daß die in Nr. 11 der VBZ enthaltene Einschränkung der Gewährleistungsansprüche aus irgend einem Grunde nichtig sein sollte, die übrigen Bestimmungen der VBZ ihre Gültigkeit behalten, weil dies in Nr. 16 aaO ausdrücklich ausgesprochen sei.

d) Nach dem klaren Wortlaut der Nr. 2 aaO bestehen auch keine Bedenken dagegen, in dieser Bestimmung mit dem Berufungsgericht eine Vereinbarung dahingehend zu erblicken, daß die Beklagte etwaige Schadensersatzansprüche nicht zur Aufrechnung gegen die Klageforderung verwenden darf, sondern darauf angewiesen ist, sie in einem besonderen Rechtsstreit geltend zu machen. Die Gültigkeit einer solchen Klausel

hat der erkennende Senat bereits mehrfach anerkannt (Urt. vom 26. November 1957 - VIII ZR 314/56 = NJW 1958, 419; Urt. vom 9. Februar 1960 - VIII ZR 53/59 - BB 1960, 341).

Ist aber die Aufrechnung mit einer Gegenforderung der Beklagten schon aus diesem Gesichtspunkte versagt, so kann es nicht mehr auf die weiteren Erwägungen des Berufungsgerichts ankommen, daß auch die Vereinbarung einer Schiedsklausel (Nr. 14 aaO) der Geltendmachung von Gegenforderungen in einem Rechtsstreit vor dem ordentlichen Gerichte entgegenstehe. Die in dieser Richtung von der Revision erhobenen Angriffe bedürfen daher keiner Nachprüfung.

II. 1. Das Berufungsgericht hat es dahin stehen lassen, ob die Berufung der Klägerin auf das Aufrechnungsverbot dann gegen Treu und Glauben verstoßen würde, wenn die Klägerin von Mängeln des Garnes Kenntnis gehabt und diese arglistig verschwiegen hätte. Es hat ein arglistiges Verschweigen von Mängeln, zu dessen Nachweis sich die Beklagte lediglich auf den Schriftwechsel bezogen habe, nicht für erwiesen erachtet und hierzu ausgeführt:

Die Beklagte habe cardiertes und nicht etwa gekämmtes Material bestellt. Die Klägerin habe sie laufend davon unterrichtet, daß bei dem billigeren cardierten Material im Gegensatz zu dem teueren gekämmten immer und "natürlich" mit Unebenheiten (Noppen und Fadenverdickungen sowie Schalen) zu rechnen sei, und daß diese trotz scharfer Reinigung nicht zu vermeiden seien. Selbst als die Parteien zur Reduzierung dieser Unebenheiten eine "doppelte Cardierung" vereinbart hätten, habe die Klägerin darauf hingewiesen, daß auch durch diesen Prozeß die in der Baumwolle enthaltenen

Unebenheiten und Schalen nur soweit reduziert würden, als es bei einer Cardierung überhaupt möglich sei; auch ein doppelt cardiertes Material werde bei allen Bemühungen nie den besseren Standard einer gekämmten Ware erreichen; schließlich habe die Klägerin der Beklagten auf deren Beanstandungen erklärt, daß eine Verbesserung kaum noch möglich sei, daß nach Rücksprache mit ihren Vorlieferanten alle Möglichkeiten für eine Verbesserung der Qualität "doppelt cardiert" erschöpft seien. Aus dem von ihm im einzelnen gewürdigten Schriftwechsel hat das Berufungsgericht alsdann den Schluß gezogen, weil die Klägerin sich zwar darüber im klaren gewesen sei, daß die gerügten Mängel bei einer Cardierung nur bis zu einem gewissen Grade zu beheben seien, sie andererseits aber auch von dem behaupteten Umfange der Mängel nicht überzeugt gewesen sei, könne nicht angenommen werden, sie habe von vornherein auch nur bedingt mit ihm gerechnet. Nach Ansicht des Berufungsgerichts scheidet daher ein arglistiges Verhalten der Klägerin aus.

Die Revision hält diese Erwägungen deshalb für irrig, weil es nicht auf ein arglistiges Verhalten der Klägerin in der Vergangenheit, sondern darauf ankomme, ob die Klägerin durch ihre heutige Berufung auf das Aufrechnungsverbot gegen Treu und Glauben verstoße. Diese Voraussetzungen hält sie für gegeben, weil die Klägerin nach den eigenen Feststellungen des Berufungsgerichts trotz Kenntnis der Mängel weiter geliefert habe.

2. Auch diese Revisionsangriffe bleiben ohne Erfolg.

Es kann dahin gestellt bleiben, ob - was auch das Berufungsgericht offengelassen hat - ein arglistiges Ver-

schweigen von Mängeln der gelieferten Ware im Rahmen der Prüfung einer unzulässigen Rechtsausübung seitens der Klägerin überhaupt erheblich sein könnte. Denn Sinn und Zweck der streitigen Klausel besteht darin, sicherzustellen, daß das Recht des Lieferers auf Vergütung der von ihm bereits erbrachten Leistung ohne Rücksicht auf angebliche Gewährleistungs- und sonstige Gegenansprüche des Bestellers durchgesetzt werden kann, indem der Besteller zur Klärung seiner Einwendungen auf den Weg der Widerklage oder eines neuen Rechtsstreits verwiesen wird (vgl. das oben angeführte Urteil des erkennenden Senats vom 9. Februar 1960). Wollte man aber dem Besteller das Recht einräumen, die Berufung des Lieferers auf das Aufrechnungsverbot damit abzuwehren, daß er seinerseits ein arglistiges Verschweigen von Mängeln behauptet, so hätte er es in der Hand, in einer dem Sinn der Klausel zuwiderlaufenden Weise den Rechtsstreit zu verzögern, weil dann erst seine Einwendungen in tatsächlicher Hinsicht geprüft werden müßten. Es bedarf jedoch einer Entscheidung weder dieser Frage noch der Frage, ob eine andere Beurteilung geboten wäre, wenn eine solche Einwendung ohne weitere Feststellungen entscheidungsreif ist (vgl. auch hier zu das oben angeführte Urteil vom 9. Februar 1960). Das Berufungsgericht hat nämlich, was die Revision nicht verkennt, die Voraussetzungen für ein arglistiges Verschweigen von Mängeln der Ware in dem von der Beklagten behaupteten Umfange ohne Rechtsirrtum verneint. Die Ansicht der Revision aber die Kenntnis der Klägerin von der Unzulänglichkeit ihres Cardierungsverfahrens bei den späteren Lieferungen reiche aus, um in der Berufung auf das Aufrechnungsverbot eine unzulässige Rechtsausübung zu erblicken, ist nicht zu billigen. Die Revision verkennt die Tragweite der vom Berufungsgericht getroffenen Feststellungen. Aus ihnen ergibt sich in erster

Reihe, daß die Klägerin die Beklagte immer wieder auf die unvermeidlichen Unebenheiten des nur durch den Cardierungsprozeß gelaufenen Materials hingewiesen hat. Aus den Feststellungen des Berufungsgerichts ist jedoch nicht zu ersehen, daß die Klägerin etwas Entscheidendes verborgen hätte. In folgedessen ist ein illoyales Verhalten der Klägerin nicht zu erkennen, das es ihr verbieten würde, sich auf die streitige Aufrechnungsklausel zu berufen.

3. Ein Rechtsirrtum des Berufungsgerichts liegt auch insoweit nicht vor, als es unter Offenlassen der Frage, ob der Beklagten ein Minderungsanspruch überhaupt zusteht, dessen Geltendmachung im vorliegenden Rechtsstreit nach der unter II erörterten Bestimmung Nr. 2 der VBZ für unzulässig ansieht.

Auch die hiergegen erhobenen Revisionsangriffe können keinen Erfolg haben. Die Ansicht der Revision, die Annahme des Berufungsgerichts, daß der Minderungsanspruch von dem in Nr. 2 aaO neben der Unzulässigkeit der Aufrechnung ausgesprochenen Verbot einer Zurückbehaltung von fälligen Rechnungsbeträgen und von Abzügen jeder Art erfaßt werde, finde in dem Wortlaut der Bestimmung keine Grundlage, verdient keine Billigung. Die Revision verkennt nicht, daß der erkennende Senat in seiner oben angeführten Entscheidung (NJW 1958, 419), der eine entsprechende Klausel zugrunde lag und von der abzugehen keine Veranlassung besteht, diese Frage bereits im Sinne des Berufungsgerichts entschieden hat. Sie meint jedoch, die dort behandelte Klausel reiche weiter, indem "die Zurückbehaltung von Zahlungen wegen irgendwelcher von dem Lieferer nicht anerkannter Gegenansprüche und Gründe des Bestellers" für unzulässig erklärt werde. Ein sachlicher Unterschied der beiden Klauseln ist indes nicht

festzustellen. Daß das Aufrechnungsverbot und die Zurückhaltung von fälligen Rechnungsbeträgen aus anderen Gründen dort unter dem Gesichtspunkt einer Zurückbehaltung von Zahlungen zusammengefaßt wird, ist ohne Belang. Erst recht ist die Einfügung: "von dem Lieferer nicht anerkannter (Gegenansprüche usw)", ohne Bedeutung, wenn man davon absieht, daß in dieser Formulierung allenfalls eine Einschränkung des Verbotes liegen könnte.

Auch die von der Revision geäusserten Bedenken, die rechtliche Natur des Minderungsanspruches lasse seine Unterordnung unter den in Nr. 2 der VBZ gewählten Begriff der "Zurückhaltung von Zahlungen" nicht zu, kann ihr ebensowenig zum Ziele verhelfen wie der Hinweis, daß die in den Lieferungsbedingungen als Beispiele unzulässiger Abzüge aufgeführten Unkosten (Porti, Überweisungs- und Versicherungsgebühren) in die Richtung wiesen, nur Abzüge dieser Art sollten unzulässig sein. Sinn und Zweck der Klausel ist, wie bereits erörtert, daß jede Verzögerung eines die Kaufpreisforderung des Lieferanten betreffenden Rechtsstreits durch Erhebung von Einwendungen seitens des Kunden, die sich auf Beanstandung von Menge und Güte der Ware beziehen, ausgeschlossen sein soll. Selbst wenn der Wortlaut der Klausel, wie die Revision meint, hinsichtlich des Minderungsanspruchs hierüber noch Zweifel offen liesse, so ergibt sich doch aus dem Zusammenhang mit den übrigen Bestimmungen der VBZ, daß Nr. 2 alle oben gekennzeichneten Einwendungen erfassen will. Ein Vergleich mit der Bestimmung Nr. 11, in welcher es heisst: "... Beanstandungen berechtigen nicht zu Ansprüchen auf ... Zahlungsaufschub" und mit der in Nr. 14 enthaltenen Vorschrift wonach alle Ansprüche und Einwendungen des Kunden bei einem Schiedsgericht geltend gemacht werden müssen, während es dem Lieferanten gestattet sein soll, wegen der Kaufpreisforderung den ordentlichen Rechtsweg zu beschreiten,

führt zwingend zu diesem Ergebnis. Es ist kein vernünftiger Grund ersichtlich, der dem Lieferanten hinsichtlich des Minderungsanspruches seines Kunden zu einer andersartigen Regelung hätte Veranlassung geben können und der auf der anderen Seite den Kunden nach Treu und Glauben und den Grundsätzen des redlichen Geschäftsverkehrs zur Annahme einer andersartigen Regelung hinsichtlich des Minderungsanspruches berechtigen könnte.

III. Das Berufungsgericht brauchte somit auf die Einwendungen der Beklagten in materieller Hinsicht nicht einzugehen. Alle in diese Richtung zielenden Angriffe der Revision liegen neben der Sache. Die Revision erweist sich daher als unbegründet. Die Kostenentscheidung beruht auf § 97 ZPO.

Dr. Pagendarm Bundesrichter Dr. Gelhaar ist beurlaubt und ortsabwesend; er ist an der Leistung der Unterschrift verhindert. Dr. Dorschel

Dr. Pagendarm

Artl Dr. Messner